

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem demselben von dem schweizerischen Bundesrath unterm 31. Christmonat 1851 die Genehmigung ertheilt worden ist, verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden gestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 8. Jenner 1852.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der zweite Staatschreiber,

Hagenbuch.

B e s c h l u ß

betreffend Anerkennung der Veränderungen der §§ 12, 44, 61, 63, 66 und 68 der Staatsverfassung vom 10. März 1831 und des Verfassungsgesetzes vom 26. Mai 1840.

Der Große Rath,

auf den Bericht des Regierungsrathes über das Ergebniß der am 23. Wintermonat (beziehungsweise 30. Wintermonat und 14. Christmonat) l. J. in den Urversammlungen stattgefundenen Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der durch den Beschluß des Großen Rathes vom 7. Weinmonat l. J. denselben vorgelegten revidirten Verfassungsartikel, welches sich folgendermaßen darstellt:

Bezirke.	Annehmende.	Verwerfende.
Zürich	1372	268
Affoltern	454	105
Horgen	298	37
Meilen	354	127
Hinweil	241	129
Uster	485	222
Pfäffikon	270	73
Winterthur	1297	265
Andelfingen	1126	138
Bülach	658	168
Regensberg	1016	157
Gesammtzahl	7571	1689

beschließt:

1. Die revidirten Artikel 12, 44, 61, 63, 66 und 68 der Staatsverfassung vom 10. März 1831 und des Verfassungsgesetzes vom 26. Mai 1840 sind in Folge der Abstimmung in den Urversammlungen als in Kraft getreten erklärt.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung, so wie damit beauftragt, die Gewährleistung der Bundesversammlung auszuwirken.

Zürich, den 23. Christmonat 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

C. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

Hagenbuch.